



Wien, am 22. Dezember 2015

E i l m e l d u n g !

Familienbeihilfe für PolizeischülerInnen

Zufolge Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes steht allen PolizeischülerInnen in der Grundausbildung ab sofort und rückwirkend für die letzten 5 Jahre die Familienbeihilfe zu!

Das gegenständliche Urteil bewirkt, dass PolizeischülerInnen für die Zeit der Grundausbildung Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil diese wie ein Lehrverhältnis (Einkommen zählt nicht) anzusehen ist und der von einem/einer PolizeischülerIn bezogene Ausbildungsbeitrag unter die Bestimmung des § 5 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes fällt. Egal wie viel in dieser Ausbildungszeit verdient wird bzw. wurde!

Bisher wurde dies nicht so gehandhabt, weil früher die Familienbeihilfe nur für Zeiträume gewährt wurde, in denen die Einkommensgrenze nicht überschritten wurde. Dies war bisher bei einer(m) PolizeischülerIn nie der Fall.

Die Familienbeihilfe welche natürlich den jeweiligen Anpassungen entsprechend verschiedene Höhen betragen kann, gebührt zum Beispiel in folgender Höhe

- bis 30.06.2014 z.B. € 211,10/mtl.
- bis 31.12.2015 z.B. € 217,30/mtl.
- ab 01.01.2016 z.B. € 220,40/mtl.

ab dem 19. Lebensjahr – maximaler Anspruch auf Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr.

Ein Antrag kann **rückwirkend für die letzten 5 Jahre** gestellt werden.

Ergänzende Info:

Die Familienbeihilfe gebührte bis Juni 2011 bis zum 27. Lebensjahr.

Danach ab Juni 2011 (zufolge Steuerreform) nur mehr bis zum 25. Lebensjahr.

Um nicht 1 Jahr der rückwirkenden Ansprüche zu verlieren sollte noch vor Ablauf dieses Jahres beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt ein entsprechender Antrag auf Familienbeihilfe gestellt werden!

Frohe Weihnacht und viel Glück für 2016 wünscht das Team der FSG.



Mit freundschaftlichen Grüßen

Hermann Wally

Hermann Greylinger Walter Haspl Franz Fichtinger

Dein Team im Zentralausschuss



Wally



Greylinger



Haspl



Fichtinger